

# Satzung des Osterbyer Sportvereines von 1967 e.V.

## § 1 Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein führt den Namen „Osterbyer Sportverein von 1967 e.V.“ und hat seinen Sitz in Osterby. Er ist in das Vereinsregister (Amtsgericht Kiel VR 598 EC) eingetragen.

Der Osterbyer Sportverein e.V. mit Sitz in Osterby verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports und der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendbildung.

Zweck des Vereines ist auch die innere Verbundenheit und Liebe zur Natur. Es gilt, die nachhaltige Sicherung der Leistungsfähigkeit der Naturhaushalte, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Tier- und Pflanzenwelt durch Förderung der Bestrebungen des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes unter Wahrung der berechtigten Belange der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zu erzielen. Diese Ziele werden in der Sparte „Angeln“ verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Sports und im Falle von Vermögen der Jugendgemeinschaft für Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden.

Die Jugendgemeinschaft des Osterbyer Sportvereines gestaltet innerhalb des Vereines unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereines ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt.

Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes.

## § 2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft und Pflichten der Mitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) aktiven Mitgliedern
- c) passiven Mitgliedern.

Die Zugehörigkeit zu der Senioren- bzw. Jugendabteilung richtet sich in Bezug auf das Lebensalter nach den Satzungen der einzelnen Fachverbände.

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Der Antrag wird dem Vorstand vorgelegt, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung ist dem Antragsteller ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

# Satzung des Osterbyer Sportvereines von 1967 e.V.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung mit wenigstens zwei Drittel Stimmenmehrheit Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Der monatliche Mitgliedsbeitrag ist nach den gegebenen Erfordernissen jeweils durch die Mitgliederversammlung festzulegen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Eintritt erklärt worden ist. Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Quartals, in dem der Austritt erklärt wird. Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Osterby. Die Beitragsleistung ist eine Bringschuld.

Den Beitrag für Jugendliche zahlen alle Mitglieder, die sich noch in der Ausbildung befinden. Außerdem können Familien den eventuell günstigeren Familienbeitrag wählen.

Der Vorstand ist ermächtigt, auf schriftlichen Antrag Beitragsermäßigungen oder -befreiungen zu gewähren. Beitragsfreiheit besteht für alle Mitglieder für die Dauer der Ableistung ihrer Wehrpflicht.

**Austritt:** Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein hat schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf des Quartals, in dem der Austritt erfolgt ist.

Die Sparten haben die Freigabe bei Vereinswechsel, unabhängig von den Bestimmungen über das Erlöschen der Vereinsmitgliedschaft, nach den Satzungen ihrer zuständigen Fachverbände zu erteilen.

**Ausschluss:** Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann mit mindestens zwei Drittel Stimmenmehrheit ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen

- wissentlicher Verletzung der Satzung des Vereines
- unehrenhaftem Verhalten inner- und außerhalb des Vereines.

Mit dem Tage der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Verein. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

## § 3 Organe und Ausschüsse

Organe des Osterbyer Sportvereines sind: a) die Mitgliederversammlung  
b) der Vorstand.

Neben dem Vorstand können für besondere Aufgaben Ausschüsse gebildet werden. Diese Ausschüsse erhalten vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung Aufträge, die sie voll zu erfüllen haben.

## § 4 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens im April jeden Jahres durchzuführen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Über die Dringlichkeit entscheidet der Gesamtvorstand.

Auf Grund eines Antrages von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens 8 Tage vorher durch die Presse, durch Aushang oder auf schriftlichem Wege einzuberufen. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Beschlüssen der Versammlung entscheidet, soweit nicht durch die Satzung für besondere Fälle etwas anderes bestimmt ist, die einfache Stimmenmehrheit. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Falls geheime Abstimmung beantragt wird, genügt die einfache Mehrheit. Bei Vorstandswahlen

# Satzung des Osterbyer Sportvereines von 1967 e.V.

muss geheime Abstimmung erfolgen, wenn jeweils mehr als ein Kandidat zur Wahl steht. Mitglieder der Jugendabteilung haben kein Stimmrecht. Die Beschlüsse der Versammlung werden zu Protokoll genommen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 5 Der Vorstand

### a) Gesamtvorstand:

Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer
- Vereinsjugendwart
- Spartenleiter
- Jugendfachwarte.

Der Gesamtvorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit.

### b) Geschäftsführender Vorstand:

Geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart

## § 6 Wahlen und Kassenprüfung

Wahlen werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt. Sämtliche Wahlen gelten für die Dauer von zwei Jahren, ausgenommen die der Kassenprüfer, die jährlich zu wählen sind.

Es sind zu wählen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer
- e) Kassenprüfer.

Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist unzulässig. Für die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheidenden Vorstandsmitglieder ist auf der nächsten Mitgliederversammlung Ersatzwahl vorzunehmen. Die Obleute der einzelnen Sparten werden von der Jahreshauptversammlung der einzelnen Sparten gewählt. Hat der Vorstand Bedenken gegen die ordnungsgemäße Wahl eines Obmannes, so hat er diese der ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer außerordentlich einzuberufenden Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzutragen.

Die Mitgliederversammlung bestätigt den von der Jugendversammlung gewählten Jugendwart als Vorstandsmitglied des Gesamtvorstandes.

Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist; längstens jedoch 4 Monate.

Das Geschäftsjahr läuft hinsichtlich der Kassenführung vom 01. Januar bis 31. Dezember.

# Satzung des Osterbyer Sportvereines von 1967 e.V.

## § 7 Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich einberufen. Auf schriftlichen Antrag von drei Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung einer Sitzung erfolgen. Sämtliche zwei Tage vorher bekanntgegebenen Sitzungen sind beschlussfähig. Die Sitzungen sind geheim. Nicht innehalten der Schweigepflicht, die den Vorstandsmitgliedern auferlegt ist und wodurch die Interessen des Vereines bzw. eines Mitgliedes gefährdet oder geschädigt werden, hat sofortigen Ausschluss aus dem Vorstand zur Folge. Eventuell kann durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit auch der Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

Der Vorsitzende kann auch Vereinsmitglieder zu den Vorstandssitzungen zulassen.

Auf jeder Sitzung muss mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sein.

## § 8 Beschlussfassung des Vorstandes

Bei den Beschlüssen des Vorstandes entscheidet, soweit nicht die Satzung für besondere Fälle etwas anderes bestimmt, einfache Stimmenmehrheit.

## § 9 Rechtsmittel gegen Vorstandsbeschlüsse

Gegen sämtliche Beschlüsse des Vorstandes, die einzelne Mitglieder betreffen, ist binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe, schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung über den Vorstand zulässig. Alle Berufungen haben aufschiebende Wirkung.

## § 10 Jugendgemeinschaft

Die Jugendgemeinschaft gibt sich im Rahmen der Satzung des Vereines eine eigene Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Gesamtvereines. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung.

## § 11 Satzungsänderungen

Zur Änderung dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung ist mindestens eine zwei Drittel Stimmenmehrheit erforderlich. Außerdem muss der Punkt „Satzungsänderung“ auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung gestanden haben.

## § 12 Mittel des Vereines

Der Verein erwirbt seine Mittel durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden jeglicher Art
- c) Veranstaltungen.

Über die Verwendung der Geldmittel entscheidet der Vorstand. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereins- und Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütungen oder sonstige Zuwendungen. Es ist jedoch gestattet, Barauslagen (Kosten) zu erstatten und Spesen nach den jeweils gültigen Sätzen der einzelnen Fachverbände oder deren Dachorganisationen zu zahlen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Falle der Auflösung des Vereines darf das Vereinsvermögen nur zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der vorstehenden Bestimmungen verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung

# Satzung des Osterbyer Sportvereines von 1967 e.V.

des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 13 Auflösung des Vereines

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn auf Grund eines ordnungsgemäß eingebrachten Antrages wenigstens zwei Drittel der beschlussfähigen Mitgliederversammlung zustimmt. Über den Verbleib des restlichen Vereinsvermögens hat die Mitgliederversammlung unter Beachtung des § 12 dieser Satzung gleichzeitig zu entscheiden.

Osterby, den 03. Februar 2006

Osterbyer Sportverein von 1967 e.V.  
Der geschäftsführende Vorstand

Diese Satzung ist die, mit den Beschlüssen  
übereinstimmende, gültige Satzung des  
Osterbyer Sportvereines von 1967 e.V..

---

1. Vorsitzender  
Thomas Wohler

---

2. Vorsitzender  
Hans-Peter Wohler

---

Kassenwart  
Armin Siegmund